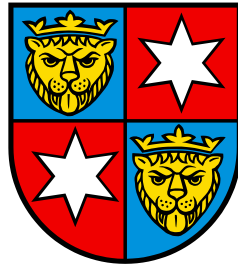


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**EINBÜRGERUNGSRICHTLINIEN
UND
EINBÜRGERUNGSABGABEN**

2020



A) Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Gestützt auf
 - das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht
 - die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht
 - das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Aargau und
 - die Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrechterlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Richtlinien für die Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen.

B) Grundsatz

2. Der Gebührenrahmen für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen und von weiteren Anträgen im Bürgerrechtswesen ist in der kantonalen Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht geregelt. (§ 14 ff KBÜV)
3. Wer ein Einbürgerungsgesuch einreicht, wird gebührenpflichtig.

C) Ausländer, Instruktion über Verfahrensablauf

4. Ausländische Personen, die sich einbürgern lassen wollen, nehmen mit der Gemeindekanzlei Kontakt für eine Erstberatung auf. Dabei wird unter anderem auch über die Durchführung des staatsbürgerlichen Tests sowie die notwendigen sprachlichen Kenntnisse informiert.

Antragstellende haben beim Zivilstandsamt das Zivilstandsdokument aus dem Schweizerischen Personenstandsregister zu bestellen. Dies beansprucht unter Umständen viel Zeit. Nach Erhalt des Zivilstandsdokuments und Absolvierung des staatsbürgerlichen Tests haben sie die restlichen Gesuchbeilagen zu beschaffen.

Das vollständig ausgefüllte Gesuch wird von sämtlichen gesuchstellenden Personen sowie den einbezogenen Kindern unterzeichnet und zusammen mit allen Gesuchbeilagen (für alle im Gesuch genannten Personen im Original und nicht älter als drei Monate) bei der Gemeinde eingereicht. Die Gemeinde informiert die gesuchstellenden Personen über das weitere Vorgehen.

D) Ausländer, Gesuchseinreichung, A-Kontozahlung

5. Die Gebühr für den staatsbürgerlichen Test beträgt CHF 50.00 und ist nicht rückerstattbar.
6. Wird, nach bestandenem Test und erfolgter Vorregistrierung des Personenstandes beim Zivilstandsamt Wettingen, das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den notwendigen Akten bei der Kanzlei eingereicht, so ist bei der Abgabe der Unterlagen für die Aktenprüfung und die weitere Behandlung des Antrags folgende A-Kontozahlung zu leisten:
 - CHF 1'500.00 pro erwachsene Person oder Individualgesuch von Minderjährigen



- CHF 750.00 pro in das Gesuch integrierte minderjährige Person ab 10. Geburtstag

7. Individualgesuche von Minderjährigen sind frühestens ab dem 9. Geburtstag möglich.

E) Ausländer, Prüfungsabklärungen, Prüfungsbewertung

8. Der bestandene staatsbürgerliche Test ist Voraussetzung für die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches. Er gilt als bestanden, wenn mindestens 34 von 45 Fragen (75 %) korrekt beantwortet worden sind, ist 3 Monate gültig und dem Gesuch beizulegen.
9. Wird nach Gesuchseinreichung im Rahmen der anschliessenden Aktenprüfung durch die Kanzlei ein Einbürgerungshindernis festgestellt, so wird dem Gemeinderat entsprechend Bericht erstattet.
10. Der Gemeinderat prüft den Bericht der Kanzlei. Liegt effektiv ein Hinderungsgrund vor, so empfiehlt der Gemeinderat den Antrag stellenden Personen mittels Entscheid, das Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen.
11. Erfolgt der Gesuchsrückzug, so wird dies durch den Gemeinderat schriftlich bestätigt und das Verfahren abgeschrieben.
12. Liegt nach der Aktenprüfung durch die Kanzlei kein Einbürgerungshinderungsgrund vor, so wird dieser Sachverhalt mittels Entscheid festgestellt. Gleichzeitig werden die gesuchstellenden Personen zum Integrationsgespräch vor eine Delegation von Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission eingeladen.
13. Im Rahmen der Anhörung vor dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission entscheiden diese von Grund auf neu, wobei die Ergebnisse der EDV-Tests nur Indizien für die Gesamtbeurteilung darstellen.
14. Sind die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht erfüllt worden, so wird dies den gesuchstellenden Personen mittels gemeinderätlichem Entscheid mitgeteilt. Gleichzeitig wird um Rückzug des Einbürgerungsgesuches ersucht. Der Gesuchsrückzug wird durch den Gemeinderat schriftlich bestätigt und das Verfahren anschliessend abgeschrieben.
15. Sind die Voraussetzungen zur Einbürgerung letztlich erfüllt, so wird die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat ausgesprochen.



F) Ausländer, Festlegung Einbürgerungsgebühr

16. Die kommunale Einbürgerungsgebühr wird vom Gemeinderat aufgrund der effektiven Aufwendungen im Rahmen der kantonalen Verordnung festgesetzt. Dies geschieht mit dem Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Kurzfristige Absagen von Prüfungsterminen ohne schriftlichen Nachweis der kurzfristigen Verhinderung werden im Rahmen der Gebührenfestlegung durch den Gemeinderat mit zusätzlich CHF 250.00 den Betroffenen belastet.
17. Beim Nichterfüllen der Anforderungen erfolgt in der Regel keine Rückerstattung der geleisteten A-Kontozahlungen.
18. Bei einem Gesuchsrückzug kann mittels Gemeinderatsentscheid folgende Rückerstattung an die geleistete A-Kontozahlung geleistet werden, sofern der Bearbeitungsaufwand dies rechtfertigt:
- | | |
|---|-------|
| bei Feststellung eines Mangels gemäss Positionen 9. – 11. vorstehend | 1/2 |
| bei Feststellung eines Mangels gemäss Positionen 13. – 14. vorstehend | keine |

G) Schweizerbürger (§ 10 ff KBüG / § 14 ff KBüV)

19. Es sind die Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes sowie der zugehörigen Verordnung massgeblich.
20. Nach 10 Jahren ununterbrochenem Wohnsitz besteht Anspruch auf eine unentgeltliche Bürgerrechtsaufnahme in Spreitenbach.

H) Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

21. Diese Neuregelung tritt per 1. Juli 2020 in Kraft. Sie entfaltet Rechtswirkung für alle ab dem 1. Juli 2020 eingereichten Einbürgerungsgesuche.
Für die altrechtlichen Gesuche bis 30. Juni 2020 gelten die Bestimmungen vom 1. Januar 2017.

8957 Spreitenbach, 21. Dezember 2020

J:\Reglemente\Reglemente, Stand 2016\Einbürgerungsabgaben, Richtlinien 2017 (gültig ab 1.1.17).doc

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Vizepräsident
Markus Mötteli

Der Gemeindeschreiber
Jürg Müller